

Zahlungssammlung über Internet durch Zahlungskarten

Begriffe

Allgemeiner Vertrag – Allgemeiner Zahlungsdienstevertrag, dessen Bedingungen für den Verkäufer gelten.

Kaution – auf dem Konto des Verkäufers reservierte Mittel, die dazu dienen, die Ansprüche der Zahler gegenüber dem Verkäufer aus Streitigkeiten sicherzustellen.

Online-Shop – Website des Verkäufers, auf der der Verkäufer seine Waren und Dienstleistungen anbietet und die der Verkäufer im Fragebogen angegeben hat.

Rückzahlung – Anforderung an den Verkäufer auf Rückzahlung des Gelds, wenn die Transaktion gemäß den IZKO-Regeln bestritten wird.

Fragebogen – Fragebogen, in dem der Verkäufer detaillierte Informationen über sich, seinen Online-Shop, seine Waren und Dienstleistungen und akzeptable Karten. Der Fragebogen ist ein integraler Bestandteil dieses Anhangs.

Karte – Visa-, Visa Electron-, MasterCard- oder Maestro-Zahlungskarte zur Ausführung der Transaktionen.

Karteninhaber – juristische oder natürliche Person, die für Waren und/oder Dienstleistungen des Verkäufers im Online-Shop mit einer Karte zahlt.

Verkäufer – Kunde des Paysera-Systems, juristische Person, registriert im Registerzentrum des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die einen Allgemeinen Vertrag mit Paysera abgeschlossen hat und beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen eine oder mehrere im System angegebenen Zahlungssammlungsdienstleistungen von Paysera für Verkäufer nutzt sowie beabsichtigt, die von Paysera weiterverkaufte Dienstleistung der Zahlungssammlung über Internet durch Zahlungskarten zu nutzen.

(*Erläuterung: Wenn die Bestimmungen des Allgemeinen Zahlungsdienstevertrags für alle Kunden – sowohl Verkäufer als auch andere Kunden – gelten, wird der Begriff „Kunde“ verwendet und wenn die Bestimmungen des Allgemeinen Zahlungsdienstevertrags nur für Verkäufer gelten, wird der Begriff „Verkäufer“ verwendet).

PCI DSS – Datensicherheitsstandards der Zahlungskartenindustrie .

Käufer – Zahler und/oder Endempfänger der erbrachten Dienstleistungen und der verkauften Waren des Verkäufers, der für Zahlungssammlung das System nutzt.

Projekt – vom Verkäufer im System bereitgestellte detaillierte Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen mit dem Ziel, von Käufern die Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers auf die im System angegebenen Weisen zu sammeln.

Partnerbank – Bank, die die Dienstleistung der Kartenannahme und -verwaltung anbietet und mit der Paysera zusammenarbeitet, wenn dem Verkäufer die Möglichkeit zur Annahme der Zahlungen der Kunden mit Karten geboten wird, d. h. AS Latvijas pasta banka, Reg.-Nr. LV50103189561, Adresse Brīvības 54, Ryga, Latvija, LV-1011, www.lpb.lv, info@lpb.lv.

Dienstleistung der wiederkehrenden Zahlungen – Dienstleistung, die es dem Verkäufer ermöglicht, dem Käufer die Möglichkeit zu geben, automatische Zahlungen mit der Möglichkeit der automatischen und regelmäßigen Zahlungen mit der Zahlungskarte des Käufers zu bestellen.

Regeln für Stornierung von Käufen – öffentlich zugängliche und vom Verkäufer bestätigte Regeln, die die Stornierung des in seinem Online-Shop durchgeführten Kaufs der Waren und/oder Dienstleistungen regeln.

Schnittstelle – Schnittstelle (Software) zwischen Paysera und Verkäufer, die Erhalt der Transaktionsautorisierungsbenachrichtigungen und Verwaltung der Karten in Echtzeit gewährleistet.

Transaktion – finanzielle Handlung, mit der Kauf einer Ware oder einer Dienstleistung mit der Karte im Online-Shop durchgeführt wird.

Transaktionsdaten – transaktionsinformation, Information über Karte, die für Transaktion und Identifikation des Karteninhabers verwendet wurde.

IZKO – Internationale Zahlungskartenorganisation VISA und/oder MASTERCARD.

Allgemeines

1. Die Dienstleistung der Zahlungssammlung über Internet durch Zahlungskarten bietet dem Verkäufer die Möglichkeit, von Käufern die Zahlungen unter Verwendung der im System angegebenen Karten zu sammeln.
2. Bei Nutzung dieser Dienstleistung gelten für den Verkäufer alle Bedingungen des Allgemeinen Vertrags, der Anhang „Zahlungssammlung über Internet von Käufern“, zusätzlich die in diesem Anhang festgelegten Bedingungen und IZKO-Regeln. Der Verkäufer bestätigt, dass er sich mit diesen Bedingungen gut vertraut gemacht hat und verpflichtet sich, sie einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, seinen Anhängen und den IZKO-Regeln gelten die IZKO-Regeln. Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe werden im Sinne des Allgemeinen Vertrags verwendet.
3. Um diese Dienstleistung nutzen zu können, muss der Verkäufer Paysera sein Projekt, Daten über Sitz/e seiner Tätigkeit, bei Tätigkeit verwendete Bezeichnung und andere von Paysera im System verlangten Dokumente einreichen. Die Bereitstellung der Dienstleistung beginnt nur nach Einreichung aller von Paysera verlangten Dokumente und Informationen durch den Verkäufer.
4. Paysera hat das Recht, ohne Angabe der Gründen zu verweigern, das Projekt zu bestätigen und die Dienstleistung dem Verkäufer bereitzustellen.
5. Die Bereitstellung der Dienstleistung beginnt nach Bestätigung des Projekts des Verkäufers durch Paysera, Erhalt der obligatorischen Dokumente des Verkäufers und Integration durch den Verkäufer gemäß den Integrationsanweisungen von Paysera.
6. Dieser Anhang legt die Bedingungen der Zahlungssammlung über Internet und die Verpflichtungen der Parteien fest und beschreibt diese ausführlich, wenn der Zahler dem Verkäufer über Internet mit Karten zahlt.
7. Dieser Anhang ist in Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften für Bereitstellung der Zahlungsdienstleistungen und Zahlung mit Zahlungskarten, den Regeln der VISA- und MasterCard-Organisationen und den Kartennutzungsregeln der Partnerbanken von Paysera erstellt.
8. Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil des Allgemeinen Vertrags und muss daher zusammen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kontexts dieser Vertragsdokumente gelesen und ausgelegt werden.
9. Der Anhang gilt nur für juristische Personen, die im Registerzentrum des Mitgliedstaats der Europäischen Union registriert sind und den Allgemeinen Vertrag mit Paysera abgeschlossen haben.

Rechte und Pflichten des Verkäufers

10. Der Verkäufer verpflichtet sich:

10.1. vom Karteninhaber die Karten anzunehmen, die im Fragebogen des Verkäufers als Zahlungsmittel für im Online-Shop des Verkäufers angebotene Waren und Dienstleistungen angegeben sind. Der Verkäufer muss die Karte als Zahlungsmittel nur für solche Waren oder Dienstleistungen annehmen, die der Verkäufer im Fragebogen als seine

typische Tätigkeit angegeben hat;

10.2. Kommissionsgebühren für Dienstleistung, die hier angegeben sind, zu zahlen;

10.3. wenn der Karteninhaber auf gekaufte Waren und/oder Dienstleistungen verzichtet oder wenn der Verkäufer die Waren und/oder Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß geliefert hat, verpflichtet sich der Verkäufer nach Erhalt der relevanten Informationen, den Transaktionsbetrag an den Karteninhaber gemäß vom Verkäufer bestätigten und für Käufer öffentlich zugänglichen Regeln ganz oder teilweise zurückzuzahlen;

10.4. nach Erhalt der Mitteilung über die Rückzahlung von Paysera verpflichtet sich der Verkäufer, Paysera innerhalb von 3 Kalendertagen über seine Entscheidung zu informieren: entweder die Rückzahlung zu leisten oder diese zu bestreiten, indem er Paysera die Transaktionsbestätigungsdokumente einreicht. Wenn der Verkäufer der Beschwerde des Käufers und der Anforderung auf Rückzahlung nicht zustimmt und diese bestreitet, muss er alle im Zusammenhang mit der Streitigkeit entstandenen Kosten tragen, einschließlich der Überprüfung solcher Beschwerden, der Berufungskommissionsgebühr sowie möglicher Schiedsgerichtskosten;

10.5. nur die von Paysera bereitgestellte Schnittstelle für Annahme der Karten in der Online-Shop zu verwenden;

10.6. sicherzustellen, dass die Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers für Erfüllung dieses Anhangs und der IZKO-Regeln und deren Änderungen verantwortlich sind;

10.7. zusammenzuarbeiten und Paysera im Fall einer Streitigkeit bezüglich der Transaktionen des Karteninhabers im Online-Shop erforderliche Unterstützung zu leisten;

10.8. Paysera über betrügerische oder unbefugte Handlungen im Zusammenhang mit der Karten und der Erfüllung der in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen zu informieren;

10.9. alle gültigen, ordnungsgemäß identifizierten Karten als Zahlungsmittel für Waren und/oder Dienstleistungen nicht in Bargeld mit Angabe des Preises der Waren und/oder Dienstleistungen während der Transaktion anzunehmen;

10.10. sicherzustellen, dass sein Online-Shop den Anforderungen der IZKO-Regeln entspricht;

10.11. spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen ab Anforderung, Paysera die Kopien der angeforderten Dokumente, die die Transaktion bestätigen, (per Fax, E-Mail, Einschreiben oder auf andere Weise mit Bestätigung der Zustellung) zu senden. Wenn der Verkäufer angeforderte Dokumente nicht innerhalb der oben genannten Frist senden kann, muss er dies schriftlich mitteilen und das Datum des Sendens der Informationen und den Grund, aus dem die Informationen nicht rechtzeitig gesendet wurden oder überhaupt nicht gesendet werden können, angeben. Wenn ein Vertreter von Paysera in den Räumlichkeiten des Verkäufers eintrifft, hat dieser Vertreter das Recht, eine Kopie der Informationen, die die Transaktion bestätigen, zu erhalten;

10.12. den Allgemeinen Vertrag von Paysera und die Anhänge, die Anweisungen der Partnerbank (wenn diese während der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegeben werden) sowie die Regeln der Internationalen Zahlungskartenorganisationen einzuhalten. Die Verpflichtung gilt auch für die Regeln, Anweisungen, Anforderungen für Annahme der Karten, die nach der Unterzeichnung dieses Anhangs angenommen wurden;

10.13. einen von Paysera eingereichten Fragebogen ausfüllen und einreichen (Original);

10.14. wenn Paysera verlangt, die Verletzung dieses Anhangs oder der IZKO-Regeln zu verhindern, verpflichtet sich der Verkäufer, eine solche Verletzung innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Mitteilung zu verhindern;

10.15. Der Verkäufer kann die Dienstleistung der Zahlungssammlung nur in solchen Online-Shops des Verkäufers und nur unter solchen Internetadressen (URL) verwenden, die im Fragebogen und Projekt des Verkäufers angegeben und von Paysera bestätigt wurden. Bei Änderungen der im bestätigten Projekt angegebenen Informationen informiert der Verkäufer unverzüglich darüber Paysera und die Projektänderungen werden auf gleiche Weise wie das Projekt eingereicht und bestätigt;

10.16. nach Erhalt der Anforderung von Paysera unverzüglich Änderungen an seinen Websites und andere erforderliche und geeignete Handlungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Verkäufer den IZKO-Regeln für Verwendung von Marken entspricht;

10.17. alle von Paysera verlangten Dokumente und Informationen einreichen (Paysera hat das Recht, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, wenn der Verkäufer die Anforderungen von Paysere nicht erfüllt).

11. Der Verkäufer hat kein Recht:

11.1. eine zusätzliche Gebühr für Zahlung mit der Karte zu erheben (es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen und mit Paysera und Partnerbank in Übereinstimmung mit IZKO-Regeln vereinbart). Wenn eine zusätzliche Gebühr gesetzlich vorgesehen ist, muss sie als im Transaktionsbetrag enthalten angegeben werden und kann nicht separat erhoben werden;

11.2. einen minimalen Transaktionsbetrag festzulegen;

11.3. eine Karte als Zahlung zum Zweck der Deckung oder Refinanzierung einer anderen Verpflichtung als in diesem Anhang oder Fragebogen angegeben anzunehmen;

11.4. Bargeld für Ausführung oder Stornierung einer Transaktion auszugeben;

11.5. für Ausführung der Transaktion einen Wechsel, einen Scheck oder ein anderes Zahlungsdokument für weitere Zahlungen auszustellen;

11.6. die Transaktion in separate Teile zu teilen;

11.7. die Daten des Karteninhabers, die Kartenummer, das Gültigkeitsdatum der Karte, CVC/CVV und andere Informationen in Bezug auf Kartenannahme oder Karteninhaber zu sammeln und an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung des Verkäufers gilt auf unbestimmte Zeit;

11.8. eine Karte als Zahlungsmittel für kommerzielle Tätigkeit eines Dritten anzunehmen;

11.9. das E-Geld als Ergebnis der Transaktion auszugeben;

11.10. die Kartendaten für andere Zwecke als Verarbeitung der Transaktion vor, nach und während der Transaktion zu verwenden;

11.11. die Transaktion zur Ausführung einzureichen, die betrügerisch (FRAUD) oder durch den Karteninhaber nicht autorisiert ist, wenn der Verkäufer darüber weiß oder wissen sollte; sowie die Transaktion zur Ausführung einzureichen, die in Absprache mit dem Verkäufer zu betrügerischen Zwecken durchgeführt wird. Der Verkäufer ist verantwortlich für Handlungen seiner Mitarbeiter, Agenten, Vermittler und Vertreter bei Erfüllung der Bedingungen dieses Anhangs;

11.12. die Informationen, die bei Erfüllung der in diesem Anhang aufgeführten Verpflichtungen bekannt wurden, an Dritte weiterzugeben.

12. Der Verkäufer bestätigt und stimmt zu, dass:

12.1. IZKO alleinige und ausschließliche Inhaber der Kartenmarken sind;

12.2. die IZKO jederzeit sofort und ohne vorherige Mitteilung aus irgendeinem Grund dem Verkäufer verbieten kann, die Kartenmarken zu verwenden oder die Beendigung dieses Anhangs beim Verkäufer beantragen (dieses Recht hat auch die Partnerbank);

12.3. die IZKO die IZKO-Regeln jederzeit zwangsweise umsetzen kann und dem Verkäufer verbieten kann, Tätigkeit durchzuführen, die der IZKO den Schaden zufügt oder zufügen kann, einschließlich Schaden dem geschäftlichen Ruf, sowie die die Integrität des Interbankensystems (Interchange System) beeinflussen und vertrauliche Informationen der IZKO gefährden kann;

12.4. der Verkäufer alle IZKO-Regeln unter Berücksichtigung ihrer relevanten Änderungen und Ergänzungen einhalten wird;

12.5. der Verkäufer das Eigentum der Kartenmarken nicht bestreiten wird;

12.6. der Verkäufer keine Maßnahmen, die die IZKO bei Ausübung seiner Rechte stören oder hindern könnten, ergreifen wird.

13. In Ausnahmefällen kann der Verkäufer auf Anforderung der Partnerbank oder IZKO zur Fortsetzung der Erbringung der Dienstleistungen aufgefordert werden, einen Vertrag mit der Partnerbank abzuschließen und/oder zusätzliche Fragebögen und/oder andere Dokumente der Partnerbank auszufüllen.

Rechte und Pflichten von Paysera

14. Paysera leitet die Informationen des Verkäufers über Transaktion an die Partnerbank und die Antwort der

Partnerbank bezüglich der Transaktion an den Verkäufer über die Schnittstelle weiter.

15. Paysera hat das Recht, Informationen über Rückzahlungen und andere Informationen, die die Partnerbank oder die IZKO vom Verkäufer anfordert, zu verlangen.

16. Paysera teilt dem Verkäufer mit, dass sowohl Paysera als auch die Partnerbank das Recht hat:

16.1. bis zu 5 Werktagen die Transaktionsmittel einzubehalten, wenn gemäß IZKO-Anforderungen oder Empfehlungen die Transaktion überprüft werden muss;

16.2. bis zu 180 Tagen die Transaktionsmittel einzubehalten, wenn ein Antrag auf Rückzahlung gemäß den IZKO-Regeln gestellt wurde oder eine echte Gefahr besteht, dass ein solcher Antrag gestellt werden kann;

16.3. die Transaktionsmittel einzubehalten und die Autorisierung anderer Transaktionen auszusetzen, wenn der Verdacht auf Geldwäsche oder andere verdächtige Transaktionen besteht.

17. Paysera hat das Recht:

17.1 die Transaktionsbeträge, deren Rückzahlung gemäß den IZKO-Regeln beantragt wird, vom Paysera-Konto des Verkäufers im System abzubuchen;

17.2. den Betrag, der einer finanziellen Forderung gegenüber dem Verkäufer seitens Paysera oder der Partnerbank entspricht, einzubehalten;

17.3. zu überprüfen, ob die vom Verkäufer ausgeführten Transaktionen den Bedingungen dieses Anhangs entsprechen;

17.4. zu verlangen und der Verkäufer muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Anforderung an Paysera seine internen Verfahren bezüglich der Verknüpfung der Schnittstelle, der Verwaltung oder Stornierung der Zahlungen einreichen;

17.5. Beträge der im Zusammenhang mit der Tätigkeit und Transaktionen des Verkäufers im Online-Shop für Paysera entstandenen Kosten, einschließlich der Strafen durch die Partnerbank oder die IZKO, der Rechtskosten und bestreitbarer Transaktionsbeträge, auf dem Paysera-Konto des Verkäufers einzubehalten.

18. Paysera verpflichtet sich sicherzustellen, dass Paysera alle für sie geltenden PCI-DSS-Anforderungen erfüllen wird, soweit es sich auf Aufbewahrung, Verarbeitung, Übertragung der Zahlungskartendaten sowie Sicherheit der Zahlungskartendaten und Aufbewahrungsumgebung bezieht.

Zahlung

19. Paysera verpflichtet sich, die Beträge der von Käufern ausgeführten Transaktionen nach Abzug von Kommissionsgebühren dem vom Verkäufer angegebenen Paysera-Konto gutzuschreiben. Die Kommissionsgebühren sind hier angegeben.

20. Paysera hat das Recht, die Kautions auf dem Paysera-Konto des Verkäufers bis zu 180 Tagen beizubehalten (wenn keine Anträge auf Rückzahlungen gestellt werden). Die Standardhöhe der Kautions als Zahlungsreservierung und ihre Einbehaltungsfristen sind hier angegeben. Paysera kann für jeden Verkäufer verschiedene Höhen der Kautions und ihre Einbehaltungsfristen individuell festlegen.

21. Paysera hat das Recht, folgende von Paysera verlangte Beträge vom Paysera-Konto des Verkäufers abzubuchen:

21.1. Transaktionsbetrag, wenn Paysera von der Partnerbank die Daten über Rückzahlung gemäß den IZKO-Regeln erhalten hat;

21.2. Strafen der Partnerbank und/oder der IZKO dafür, dass der Verkäufer die Informationen, die die Transaktion bestätigen, nicht rechtzeitig eingereicht hat;

21.3. Kosten von Paysera, die durch einen Fehler bei Annahme der Karten und bei Ausführung der Transaktion durch den Verkäufer sowie bei Senden der falschen Daten entstanden sind;

21.4. Kosten oder Strafen, wenn der Verkäufer gegen die IZKO-Regeln verstößt, einschließlich aber nicht beschränkt auf Fälle im Zusammenhang mit Rückzahlungen, Beträgen der betrügerischen Transaktionen und Verarbeitung der Transaktionen. Die entstandenen Kosten umfassen die Kosten sowohl von Paysera als auch von der Partnerbank, wenn

die IZKO eine Strafe im Zusammenhang mit der Transaktion des Verkäufers verhängt haben;

21.5. Kosten und Strafen von Paysera, wenn der Verkäufer dem Dritten die Kartendaten bekannt gemacht hat oder die Informationen gemäß diesem Anhang in anderer rechtswidrigen oder betrügerischen Weise verwendet;

21.6. Kosten oder Strafen von Paysera, wenn der Verkäufer die Transaktionsdaten nicht gespeichert hat (ausschließlich sensibler Daten, deren Speicherung gemäß den PCI-DSS-Anforderungen verboten ist);

21.7. wenn der Verkäufer gegen den Allgemeinen Vertrag und/oder diesen Anhang verstößt und Paysera dadurch die Kosten entstanden sind.

22. Wenn der Verkäufer gegen die IZKO-Regeln verstößt und die IZKO eine Strafe über die Partnerbank oder Paysera verhängt, hat Paysera das Recht, die Beträge vom Paysera-Konto des Verkäufers im System abzuziehen, um alle Strafen und alle anderen durch den Verstoß des Verkäufers entstandenen Kosten vollständig zu decken sowie die Kosten von Paysera und der Partnerbank zur Verhinderung der Verstöße zu decken.

23. Wenn das Paysera-Konto des Verkäufers nicht genug Mittel zur Deckung von Strafen, Kosten oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß diesem Anhang hat, verpflichtet sich der Verkäufer, die von Paysera geforderten Beträge innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung von Paysera durch Überweisung des angegebenen Betrags auf das von Paysera angegebene Konto zu zahlen.

24. Der Verkäufer erteilt Paysera eine unwiderrufliche Vollmacht, Beträge im Zusammenhang mit Überprüfung der Beschwerden des Verkäufers bei Bestreitung der geltenden Rückzahlungen oder Strafen ohne zusätzliche Bestätigung oder Vollmacht seitens des Verkäufers vom Verkäufer abzuziehen.

25. Mit Unterzeichnung dieses Anhangs bestätigt der Verkäufer, dass seine Tätigkeit rechtmäßig ist und während der gesamten Gültigkeitsdauer des Anhangs rechtmäßig bleiben wird sowie den Anforderungen des Standorts des Verkäufers und der IZKO-Regeln entspricht und entsprechen wird.

Klassifikation der Verstöße gemäß IZKO und Haftung der Parteien

26. Die Verstöße der Klasse A umfassen die Tätigkeit des Verkäufers im Zusammenhang mit Verkauf von illegalen Arzneimitteln, Kinderpornografie, Zoophilie, Handel mit Tabakerzeugnissen, Glücksspiele, Förderung von Zwang, Hass, Gewalt, Verarbeitung und Aggregation der Zahlungen von Dritten. Wenn der Verkäufer gegen die IZKO-Anforderungen verstößt oder einen Verstoß der Klasse A gemäß den IZKO-Regeln begeht, hat Paysera das Recht, ohne vorherige Mitteilung folgende Handlungen gegen den Verkäufer vorzunehmen:

26.1. die Strafe in Höhe von 1000 Euro für jeden Tag ab Unterzeichnung dieses Anhangs vom beliebigen Konto des Verkäufers abbuchen;

26.2. alle von der IZKO auferlegten Strafen für Verstöße gegen die Regeln der Organisation vom beliebigen Konto des Verkäufers abbuchen;

26.3. Mittel einbehalten, bis der angegebene Verstoß behoben wird und die angegebenen Strafen gezahlt werden;

26.4. die Erbringung der Dienstleistung unverzüglich gemäß diesem Anhang und in Einzelfällen gemäß den anderen Anhängen und dem Allgemeinen Vertrag aussetzen.

27. Die Verstöße der Klasse B umfassen Verstöße, die nicht bei Verstößen der Klasse A oder C angegeben sind, z. B. Verstoß gegen BRAM, d. h. Programm zur Risikobewertung und -reduzierung von Unternehmen (Waren oder Dienstleistungen sind illegal und ihr Verkauf verletzt den Ruf der IZKO); zu große Anzahl der Rückzahlungen (Anzahl der Rückzahlungen übersteigt 50 pro Monat und/oder 0,50 % des Gesamtbetrags der pro Monat ausgeführten Transaktionen), betrügerische Transaktionen („Fraud“); Offenlegung der Daten (der Verkäufer hat vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit rechtswidrig und ohne Genehmigung die Daten der Verbraucher offengelegt oder genutzt oder die Voraussetzungen dazu geschaffen); wesentlicher Verstoß gegen diesen Vertrag (z. B. falsche Angaben des Verkäufers über sich selbst und/oder seine Geschäft). Wenn der Verkäufer gegen die IZKO-Anforderungen verstößt oder einen Verstoß der Klasse B begeht, hat Paysera das Recht, ohne vorherige Mitteilung folgende Handlungen gegen den Verkäufer vorzunehmen:

27.1. die Strafe in Höhe von 500 Euro für jeden Tag ab Unterzeichnung dieses Anhangs vom beliebigen Konto des Verkäufers abbuchen;

27.2. alle von der IZKO auferlegten Strafen für Verstöße gegen die Regeln der Organisation vom beliebigen Konto des Verkäufers abbuchen.

28. Die Verstöße der Klasse C umfassen die Nichtentsprechung der vom Online-Shop bereitgestellten Informationen den folgenden Anforderungen: Status der Website, Zertifikat, Firmennamen und -adressen, Beschreibung der verkauften Waren oder Dienstleistungen (einschließlich Größen und Bilder), Logos internationaler Zahlungskartenorganisationen, Beschreibung der Zahlungsmethoden, einschließlich Transaktionswährung, Kontaktdaten für Kundenbetreuung, einschließlich Postanschrift und Telefonnummer, Regeln für Rücksendung der Waren und Rückzahlung des Gelds, Sicherheitspolitik der personenbezogenen Daten des Benutzers, Sicherheitsanforderungen für Übertragung der Kartendaten, Urheberrechte; Möglichkeit für den Benutzer, zu den Regeln für Rücksendung der Waren und Rückzahlung des Gelds zu zustimmen, Kaufbedingungen, die für den Karteninhaber bei Bestellung sichtbar sind. Wenn der Verkäufer gegen die Regeln der Internationalen Zahlungskartenorganisationen verstößt oder einen Verstoß der Klasse C begeht, hat Paysera das Recht, ohne vorherige Mitteilung folgende Handlungen gegen den Verkäufer vorzunehmen:

28.1. die Strafe in Höhe von 100 Euro für jeden Tag ab Unterzeichnung dieses Anhangs vom beliebigen Konto des Verkäufers abbuchen;

28.2. alle von der Internationalen Zahlungskartenorganisation auferlegten Strafen für Verstöße gegen die Regeln der Organisation vom beliebigen Konto des Verkäufers abbuchen.

29. Die oben genannte Klassifikation der Verstöße und Haftung hängt von IZKO ab und der Verkäufer verpflichtet sich, die von IZKO oder der Partnerbank auferlegte Strafe für den von ihm begangenen Verstoß zu zahlen.

30. Der Verkäufer verpflichtet sich auch, eine Strafe in Höhe von 25000 EUR für jeden wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Anhangs zu zahlen.

31. Paysera haftet nicht für Verluste des Verkäufers oder der Dritten, die aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen der Kommunikationsunternehmen, anderer Banken oder der anderen Dritten entstanden sind.

32. Paysera haftet nicht für Verluste des Verkäufers, die aufgrund der Einbehaltung oder Aussetzung der Transaktionsbetrags gemäß Bedingungen dieses Anhangs oder des Allgemeinen Vertrags entstanden sind.

Beendigung der Erbringung der Dienstleistungen

33. Paysera hat das Recht, die Erbringung der Dienstleistung gemäß diesem Anhang einseitig zu beenden und sofort die Zusammenarbeit mit dem Verkäufer nach Informieren des Verkäufers darüber einzustellen, wenn sie feststellt, dass:

33.1. der Verkäufer für Paysera falsche Informationen bereitgestellt hat;

33.2. der Verkäufer Paysera nicht über Änderung des Rechtsstatus des Verkäufers oder der anderen in diesem Anhang vorgesehenen relevanten Informationen informiert hat;

33.3. der Verkäufer den IZKO-Anforderungen und -Empfehlungen nicht entspricht oder gegen beliebige Bestimmung dieses Anhangs verstößt;

33.4. der Verkäufer zahlungsunfähig ist;

33.5. das Konto des Verkäufers gepfändet wurde;

33.6. der Verkäufer die Tätigkeit ausübt, die den Ruf von Paysera, Partnerbank oder IZKO schaden kann;

33.7. der Verkäufer betrügerische Transaktionen (Fraud) ausführt oder illegale Tätigkeit ausübt;

33.8. der Verkäufer unter Verstoß gegen das festgelegte Verfahren die Dienstleistung der Zahlungssammlung durch Zahlungskarten auf Internetadressen (URLs), die im Projekt des Verkäufers oder in seinen Änderungen nicht angegeben und von Paysera nicht bestätigt wurden, nutzt;

33.9. auf Verlangen der IZKO oder der Partnerbank;

33.10. In anderen wichtigen Fällen.

34. Die Mitteilung über Beendigung der Erbringung der Dienstleistung befreit den Verkäufer nicht von der Deckung aller Verluste sowie von vollständiger Erfüllung der anderen Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber Paysera.

35. Paysera hat das Recht, ohne vorherige Mitteilung die Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesem Anhang zu beenden, wenn die Partnerbank ablehnt oder nicht mehr berechtigt ist, diese Dienstleistung zu erbringen oder die entsprechenden Kartenmarken zu nutzen sowie wenn Paysera das Recht verliert, die entsprechenden Dienstleistungen zu erbringen.

36. Der Anhang tritt in Kraft, nachdem der Verkäufer zu Bedingungen des Anhangs in elektronischer Weise zugestimmt, was als elektronische Unterschrift gilt, und den ausgefüllten Fragebogen eingereicht hat.

37. Durch Zustimmung zu den Bedingungen dieses Anhangs bestätigt der Kunde, dass er über alle erforderlichen Befugnisse verfügt, diese Dienstleistung im Namen der juristischen Person zu bestellen.

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Dienstleistung der wiederkehrenden Zahlungen

38. Um die Dienstleistung der wiederkehrenden Zahlungen nutzen zu können, muss der Verkäufer Paysera das entsprechende Projekt oder die Projektänderung einreichen. Alle oben genannten Bedingungen gelten für den Verkäufer, der die Dienstleistung der wiederkehrenden Zahlungen nutzt, zusammen mit den in diesem Abschnitt aufgeführten Ziffern.

39. Um die Dienstleistung der wiederkehrenden Zahlungen nutzen zu können, muss der Verkäufer mit dem Käufer den Vertrag über wiederkehrende Überweisungen abschließen, gemäß dem der Verkäufer verpflichtet ist:

39.1. ausdrückliche Zustimmung des Käufers zur regelmäßigen Abbuchung der Gebühren für Dienstleistung der wiederkehrenden Zahlungen an der Zahlungs- oder Verkaufsstelle einzuholen und die Gültigkeitsdauer der Zustimmung zu vereinbaren;

39.2. vor Einholung der Zustimmung dem Käufer folgende Informationen bereitzustellen:

39.2.1. Betrag der Zahlung und ob die Zahlung fest oder variabel ist;

39.2.2. Datum der Zahlung und ob das Datum fest oder variabel ist

39.2.3. vereinbarte Weise der Bereitstellung von Informationen für zukünftige Kommunikation.

39.3. den Nachweis dieser Zustimmung in der Form, in der er eingeholt wurde (z. B. E-Mail, anderer elektronischer Eintrag, Papierdokument oder detaillierte Beschreibung des Prozesses, wenn die Zustimmung während des Prozesses ausdrücklich gegeben wurde und der Prozess ohne Zustimmung nicht fortgesetzt werden kann), für Zeitraum der wiederkehrenden Zahlung beizubehalten und Paysera (oder dem Kartenaussteller des Käufers) bei entsprechender Anforderung vorzulegen.

40. Alle wiederkehrenden Zahlungen müssen autorisiert werden. Die Nichtautorisierung der wiederkehrenden Zahlung oder Nichteinreichung der stornierten wiederkehrenden Zahlung zur Verrechnung kann als Verstoß gegen die IZKO-Regeln betrachtet werden.

41. Der Verkäufer verpflichtet sich, folgende Handlungen zu unterlassen:

41.1. dieselbe wiederkehrende Zahlung nicht über mehr als einen Erwerber einreichen;

41.2. keine anderen Gebühren als im Vertrag über wiederkehrende Überweisungen angegeben anwenden;

41.3. keine wiederkehrende Zahlung einreichen, wenn die Antwort in Bezug auf stornierte Autorisierung für zukünftige Transaktionen eingeht;

41.4. keine falschen oder irreführenden Autorisierungsdaten angeben, um die Anweisungen zur Kartenaussetzung zu umgehen;

41.5. keine Kartendaten nach der Autorisierung speichern.

42. Der Verkäufer muss:

42.1. sicherstellen, dass die Rechnungstellung sofort beendet wird, nachdem der Kunde die Stornierungsbedingungen erfüllt hat; dem Kunden eine Stornierungsbestätigung zu geben und darüber zu informieren, wann die letzte Zahlung erfolgen soll oder wann die Gutschrift bearbeitet werden muss;

42.2. sicherstellen, dass der Kunde über die Unfähigkeit informiert wird, die am vereinbarten Tag Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen;

42.3. das Verkaufs- und Kundendienstpersonal des Verkäufers mit dem Verfahren zur Festsetzung und Einreichung der wiederkehrenden Zahlungen vertraut zu machen.

43. Der Verkäufer muss über einen vereinbarten Kanal kommunizieren und den Kunden vor der wiederkehrenden Zahlung oder unmittelbar nach deren Verarbeitung unter einer der folgenden Bedingungen informieren:

43.1. die letzte wiederkehrende Zahlung wurde vor mehr als sechs Monaten geleistet;

43.2. der Vertrag über wiederkehrende Überweisungen wurde geändert, einschließlich Änderungen des Betrags oder Datums der wiederkehrenden Zahlung.

44. Der Verkäufer verpflichtet sich:

44.1. Möglichkeit zu gewähren, wiederkehrende Zahlungen online zu stornieren;

44.2. Einträge über Anträge der Kunden auf Stornierung oder Nichtverlängerung im Zusammenhang mit wiederkehrenden Zahlungen zu überprüfen;

44.3. die Gutschrift so schnell wie möglich zu bearbeiten und den Kunden entsprechend zu informieren, wenn der Antrag auf Stornierung verspätet eingegangen wurde, damit die letzte wiederkehrende Zahlung ausgesetzt wird.

44.4. Fälle, in denen der Kunde die wiederkehrende Zahlung bestreitet und/oder seine Kartenaussteller die Rückzahlung anwendet, unterliegen nicht den Regeln von Visa Europe. Der Verkäufer muss diese Probleme direkt mit dem Kunden lösen.